

Synopsis

Änderung des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) und dessen Anhang

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
	Übertretungsstrafgesetz (ÜStG)
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937[SR 311.0] (StGB) und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 312.1 , Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23. Mai 2013 (Stand 27. Februar 2016), wird wie folgt geändert:
<p>§ 17 Befugnis zur Erhebung</p> <p>¹ Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten erheben Ordnungsbussen.</p> <p>² Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:</p> <p>a) Försterinnen und Förster des kantonalen Amtes für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald, soweit dieser jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt;</p> <p>b) Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amtes für Wald und Wild im Bereich der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet in ihrem Zuständigkeitsbereich;</p>	<p>§ 17 Befugnis zur Erhebung <u>kantonaler Ordnungsbussen</u></p> <p>² Folgende weitere Funktionsträgerinnen-Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und -träger Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild sind zur Erhebung von Ordnungsbussen zudem in den Bereichen Fischerei, Jagd, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Wald (Ziff. 2, 3, 4 und 7 gemäss Anhang[BGS 312.1-A1]) auf dem ganzen Kantonsgebiet ermächtigt; Ordnungsbussen zu erheben.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
<p>c) Fischereiaufseherinnen und -aufseher des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Fischerei auf dem ganzen Kantonsgebiet.</p> <p>Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 20 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens</p> <p>¹ Das kantonale Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen</p> <p>a) gegenüber Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 15. Altersjahres;</p> <p>b) wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann;</p> <p>c) wenn die Gesamtbusse beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen den Betrag von 600 Franken übersteigt;</p> <p>d) wenn die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ablehnt;</p> <p>e) wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.</p>	<p>e) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) wenn die fehlbare Person anlässlich der Widerhandlung jemanden gefährdet oder verletzt oder Schaden verursacht hat;</p> <p>g) wenn die Verfahrenshandlungen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[SR 312.0] erforderlich sind, die in diesem Gesetz nicht genannt sind.</p>
	<p>§ 20a Sicherstellung und Einziehung</p> <p>¹ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse werden Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Art. 69 f. StGB[SR 311.0] einzuziehen sind, sichergestellt.</p> <p>² Die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
	<p>§ 20b Ordnungsbusse im ordentlichen Strafverfahren</p> <p>¹ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.</p>
<p>§ 21 Bezahlung</p> <p>¹ Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.</p> <p>² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt mit dem Vermerk von Ort, Datum, Zeit und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift der Kontrollperson sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.</p> <p>³ Beahlt die fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular mit Einzahlungsschein. Darauf werden zusätzlich zu den Angaben gemäss Absatz 2 der Name und Vorname der fehlbaren Person, ihr Heimatort, ihr Geburtsdatum sowie ihre Postadresse festgehalten. Die Polizei vernichtet das Bedenkfristformular, wenn die Busse innert 30 Tagen bezahlt wird.</p> <p>⁴ Wird die Busse nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p> <p>⁵ Kann die fehlbare Person, die über keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlen oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das Kontrollorgan nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[SR 312.0] Gegenstände oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson vorläufig sicher.</p>	<p>⁵ Kann die fehlbare Person, die über <u>Wer in der Schweiz</u> keinen schweizerischen Wohnsitz verfügt, <u>hat und die Ordnungsbusse</u> Busse nicht sofort bezahlen oder lehnt sie das Ordnungsbussenverfahren ab, stellt das Kontrollorgan nach <u>be-</u> <u>zahlt, hat</u> den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom <u>5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)</u> Gegenstände Betrag zu hinterlegen oder Vermögenswerte von ihr oder einer Drittperson vorläufig sichere <u>ine angemessene Sicherheit zu leisten.</u></p> <p>⁶ Läuft die Bedenkfrist nach § 21 Abs. 2 unbenutzt ab oder akzeptiert die fehlbare Person die Ordnungsbusse innerhalb dieser Frist ausdrücklich, so wird der hinterlegte Betrag mit der Ordnungsbusse verrechnet. Die Ordnungsbusse gilt mit der Verrechnung als bezahlt.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
	<p>1. Der Erlass BGS 161.1, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 13. April 2019), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)</p>	
<p>vom 26. August 2010 (Stand 13. April 2019)</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],</p>	<p>gestützt auf Art. 14 und 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, 5, 54 Abs. 2, 68 Abs. 2 lit. d, 129, 142 Abs. 3 und 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) [SR 281.1], Art. 2 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016[SR 314.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>§ 104 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen richtet sich nach dem Polizeigesetz[BGS 512.1] und nach dem Übertretungsstrafgesetz[BGS 312.1].</p> <p>a) ...</p>	<p>¹ Die Zuständigkeit für das Erheben strafrechtlicher Ordnungsbussen richtet sich nach dem <u>Ordnungsbussengesetz</u>[SR 314.1], <u>diesem Gesetz</u> [BGS 161.1], dem <u>Polizeigesetz</u>[BGS 512.1] und nach dem Übertretungsstrafgesetz[BGS 312.1].</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
<p>b) ...</p> <p>² Die Ordnungsbussen für diszipliniertes Verhalten im Verfahren gemäss ZPO[SR 272], StPO[SR 312.0] und JStPO[SR 312.1] werden vom zuständigen Gericht oder von der Staatsanwaltschaft erhoben.</p>	
<p>§ 105 Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz (OBG)</p> <p>¹ Die Polizeiorgane, zu denen auch die Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie die Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes gehören, sind zum Erheben von Ordnungsbussen nur befugt, wenn sie Dienstuniform tragen.</p> <p>² Sie können Ordnungsbussen für den ruhenden Verkehr und nach den Ordnungsbussvorschriften in kantonalen Gesetzen oder in gemeindlichen Reglementen auch in Zivil erheben. In diesem Fall weisen sie sich unaufgefordert aus.</p>	<p>¹ Die Polizeiorgane, zu denen auch die Uniformierte und nicht uniformierte Mitarbeitende der Polizei mit hoheitlicher polizeilicher Gewalt sowie Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sowie die Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes gehören, sind zum Erheben von <u>erheben</u> Ordnungsbussen nur befugt, wenn sie Dienstuniform tragen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Försterinnen und Förster, Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher des kantonalen Amtes für Wald und Wild sind zudem in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Wald, Jagd und Fischerei (IV, XI, XII, XIII gemäss Anhang 2 zur Ordnungsbussenverordnung [OBV][SR 314.11]) auf dem ganzen Kantonsgebiet ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.</p>
<p>§ 106 Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes[BGS 312.1].</p> <p>² Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt die Busse nicht innert der Bedenkfrist, so übermitteln die Polizeiorgane die Akten gemäss Art. 307 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft, in den Fällen, in welchen die Übertretungsstrafbehörde der Gemeinde zuständig ist (§ 53), an diese.</p>	<p>¹ Das Verfahren für den Vollzug des Bundes-Ordnungsbussenrechts richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Ordnungsbussengesetzes[SR 314.1] Bundesgesetzes, dasjenige für den Vollzug des kantonalen Ordnungsbussenrechts nach den Bestimmungen des Übertretungsstrafgesetzes[BGS 312.1].</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
<p>3.9 Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–</p> <p>3.10 Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3 Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar: 100.–</p> <p>3.11 Fehlende Wildmarke oder unkorrektes Anbringen der Wildmarke (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar: 100.–</p> <p>3.12 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Parkierungsvorschriften oder die Fahrzeitenregelung bei der Jagd (§ 20 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–</p> <p>3.13 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44 Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz): 200.–</p>	<p>3.9 Vorsätzliches oder fahrlässiges Einsetzen zu vieler Hunde bei der Jagd (§ 17 Abs. 3<u>2</u> Jagdverordnung in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz): 100.–</p> <p>3.10 Unterlassenes, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Schussmeldekarte (§ 24 Abs. 3<u>§ 23 Abs. 2</u> Jagdverordnung und die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 37 Jagdgesetz); Vorsatz und Fahrlässigkeit sind strafbar: 100.–</p> <p>3.12 <i>Aufgehoben.</i></p> <p>3.13 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen die Einschränkung zur Bejagung in einzelnen Jagdbezirken (die entsprechende Ziffer der jeweiligen Jagdbetriebsvorschriften der Direktion des Innern in Verbindung mit § 44<u>§ 42 Abs. 1</u> Bst. b Jagdverordnung und § 37 Jagdgesetz): 200.–</p>
<p>Ziff. 5 Übertretungen im Bereich Gesundheit</p> <p>¹ Busse in Franken</p> <p>5.1 Missachten des Rauchverbots als Gast (§ 48 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz[BGS 821.1]): 100.–</p> <p>5.2 Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholhaltige Getränke abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz[BGS 943.11]): 300.–</p> <p>5.3 Missachten des Verbots, Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder verdünnte alkoholhaltige Getränke auf der Basis von Spirituosen abzugeben (§ 3 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Gastgewerbegesetz): 300.–</p>	<p>5.1 <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5.2 <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5.3 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
5.4 Missachten des Verbots, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren zu verkaufen (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Gesundheitsgesetz): 300.–	5.4 <i>Aufgehoben.</i>
Ziff. 7 Übertretungen im Bereich Wald ¹ Busse in Franken 7.1 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoss gegen eingeschränkte oder verbotene störende Tätigkeiten im Wald (§ 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz[BGS 931.1]): 100.– 7.2 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald (§ 11 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 200.– 7.3 Vorsätzliches oder fahrlässiges Missachten des Befahrungsverbots von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (§ 10 in Verbindung mit § 33 EG Waldgesetz): 100.– 7.4 Vorsätzliche oder fahrlässige nachteilige Nutzung des Waldes ohne Ausnahmebewilligung (§ 11a in Verbindung mit 33 EG Waldgesetz): 100.–	7.3 <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[[Inkrafttreten am ...].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Mai 2020
	Die Präsidentin Monika Barmet Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...